



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-383244/2025-12

Graz, am 01.04.2026

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen,
Franz und Friederike Rothschädl, Groß Sankt Florian, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

Franz und Friederike Rothschädl
Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 26. November 2025 von Franz und Friederike Rothschädl, Grub 5, 8522 Groß Sankt Florian, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Franz und Friederike Rothschädl „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., haben Franz und Friederike Rothschädl, Grub 5, 8522 Groß Sankt Florian, zur ungeteilten Hand

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 12 Vidierungen á € 6,20	€ 74,40
zusammen	€ 87,90

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Franz und Friederike Rothschädl werden ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 26. November 2025 nach Tarifpost 6 € 21,00

für die Beilagen nach Tarifpost 5:

18 x € 6,00 für die Beilagen 1 bis 6 (bis A 3) € 108,00

zusammen

€ 129,00

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme von **€ 216,90** auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 26. November 2025 haben Franz und Friederike Rothschädl, Grub 5, 8522 Groß Sankt Florian, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Franz und Friederike Rothschädl „Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerber haben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Betriebsbeschreibung vom 6. November 2025 (Beilage 1)
- Baubeschreibung vom 5. Juni 2025 (Beilage 2)
- Angaben über die Bauplatzzeichnung vom 5. Juni 2025 (Beilage 3)
- Lüftungsbeschreibung vom 6. November 2025 (Beilage 4)
- Multifan Datenblatt (Beilage 5)
- Einreichplan vom 5. Juni 2025 (Beilage 6)

II. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 28. November 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 177/3, KG 61017 Grub, innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017) gelegen ist.

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 wurde ergänzend mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 177/3, KG 61017 Grub, in keinem Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichem Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959 liegt.

III. Am 9. Februar 2026 teilte die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 27. November 2025 mit, dass das gegenständliche Vorhaben nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt und übermittelte eine Auflistung der aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand.

IV. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BvVG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

V. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 2. März 2026 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1 Auftrag und Fragestellung

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. *Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht für die UVP Prüfung ausreichend.

2. *Ist der Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

Das Untersuchungsgebiet ist mit 1,5 km ausreichend abgegrenzt.

3. *Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?*

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Entlang der Mittenachse des Stalles werden 12 Abluftkamine angebracht. Am oberen Ende der Abluftkamine werden DIFFUSOREN angebracht.

Die Kamine werden gemäß technischer Beschreibung der Prüllage Systeme GmbH vom 6. November 2025 modelliert.

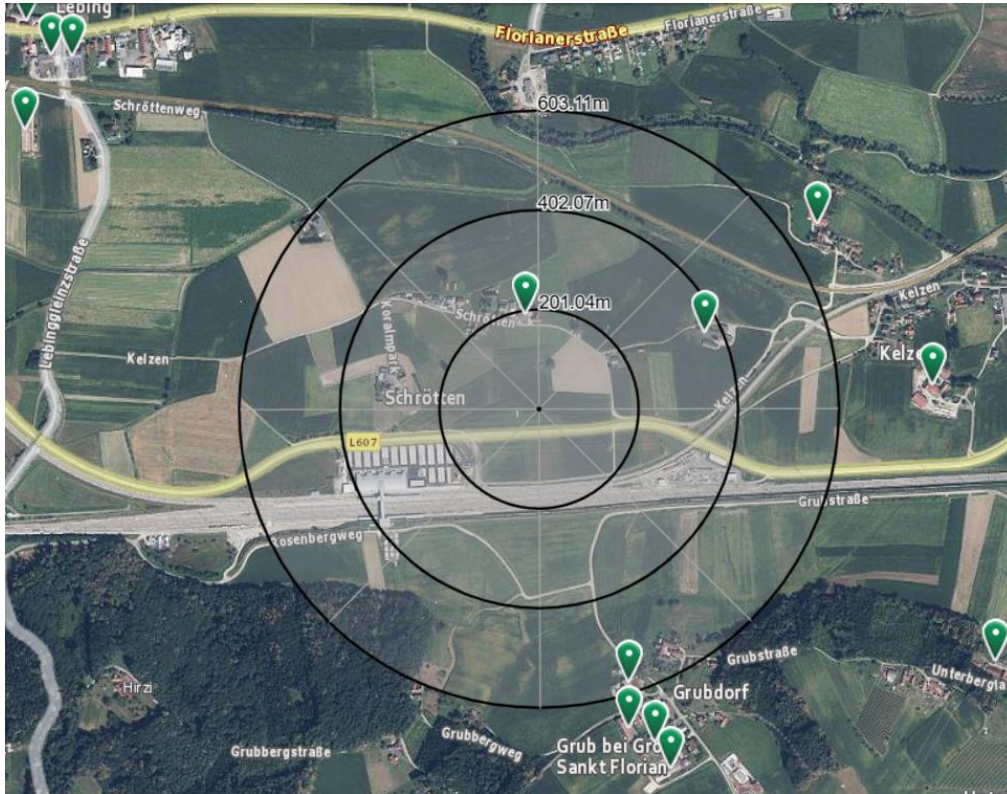
12 Kamine, 1,5 m über First:

- $L_p = 64 \text{ dB}$ in 7 m (12 Stück)
 $L_{w1} = 90 \text{ dB}$ (+5 dB Anpassungswert, - 3 dB Diffusoren)
 $L_{w12\text{Kamine}} = 101 \text{ dB}$

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w = 101$ dB.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen ($L_w = 89$ dB).

Lage des Projektes und der umliegenden Projekte:



Basierend auf den Projektdaten kann bei einem Ansatz von $L_w = 89$ dB für die Mittelluftfrate der Lüfter in einem Abstand von 120 m ein Beurteilungspegel von < 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 eingehalten werden.

Der nächste Betrieb (Ille Anelise 173/2, KG 61018) ist rund 200 m entfernt und folglich nicht im Immissionskreis des gegenständlichen Betriebes. Die Emissionen dieses Betriebes mit 12 Rindern können als sehr gering bewertet werden und folglich ergibt sich auch keine Kumulation mit diesem Betrieb.

Alle weiteren Betriebe sind deutlich weiter entfernt und es ist mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben kein räumlicher Zusammenhang gegeben.“

VI. Am 11. März 2026 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit dem Schreiben vom 11. Februar 2026 (GZ: 131714/2019-8) wurden Unterlagen von Franz und Friederike Rothschädl, Grub 5, 8522 Groß Sankt Florian, mit dem Ersuchen zur Erstellung von Befund und Gutachten für das Vorhaben von Franz und Friederike Rothschädl ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘ gemäß Antrag § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 von der Behörde übermittelt.

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

.....

Rechtliche Beurteilung

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen:

.....

2 Befund

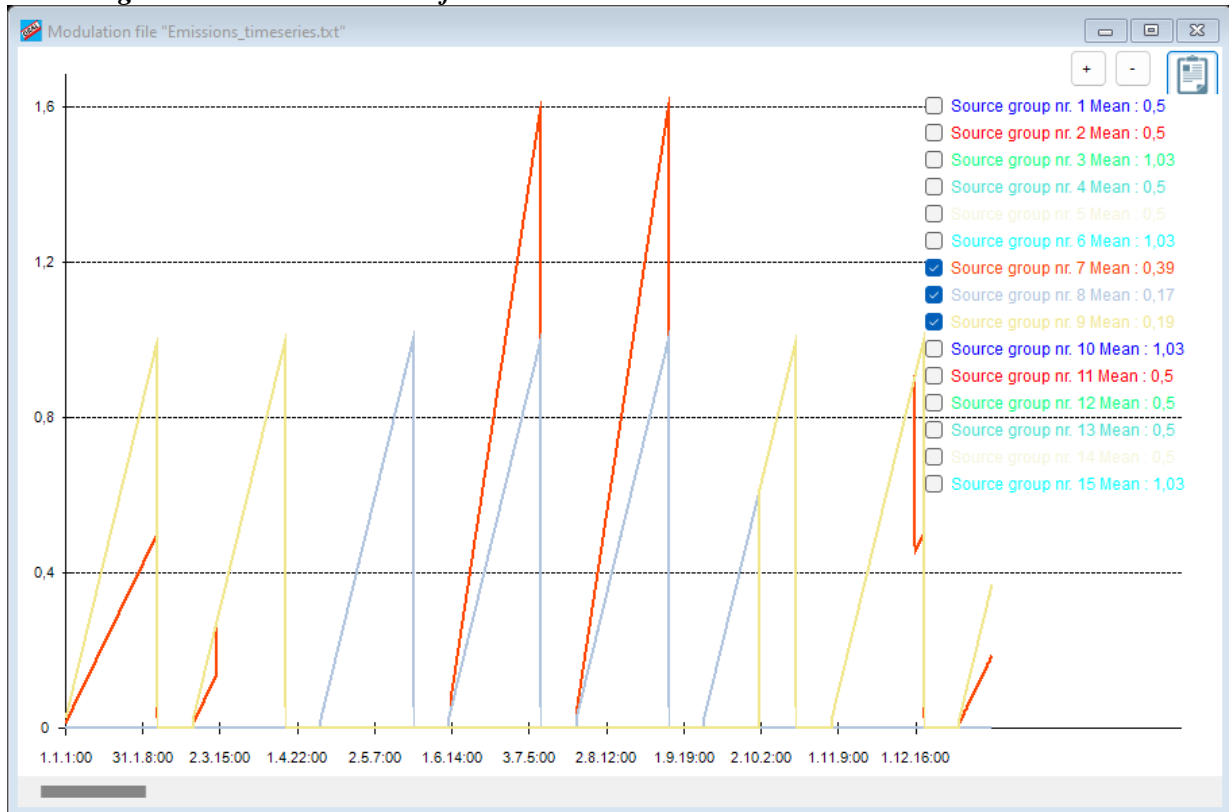
2.1 Vorliegende Unterlagen

- *Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-04-2023*
- *Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. Lu-04-2024*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 11. Februar 2026 (Eingang: 11. Februar 2026), Vorhaben von Franz und Friederike Rothschädl ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen‘, UVP-G 2000 Feststellung samt Beilagen (1-6):*
 - *Betriebsbeschreibung vom 6. November 2025 (Beilage 1)*
 - *Baubeschreibung vom 5. Juni 2025 (Beilage 2)*
 - *Angaben über die Bauplatzeignung vom 5. Juni 2025 (Beilage 3)*
 - *Lüftungsbeschreibung vom 6. November 2025 (Beilage 4)*
 - *Multifan Datenblatt (Beilage 5)*
 - *Einreichplan vom 5. Juni 2025 (Beilage 6)*

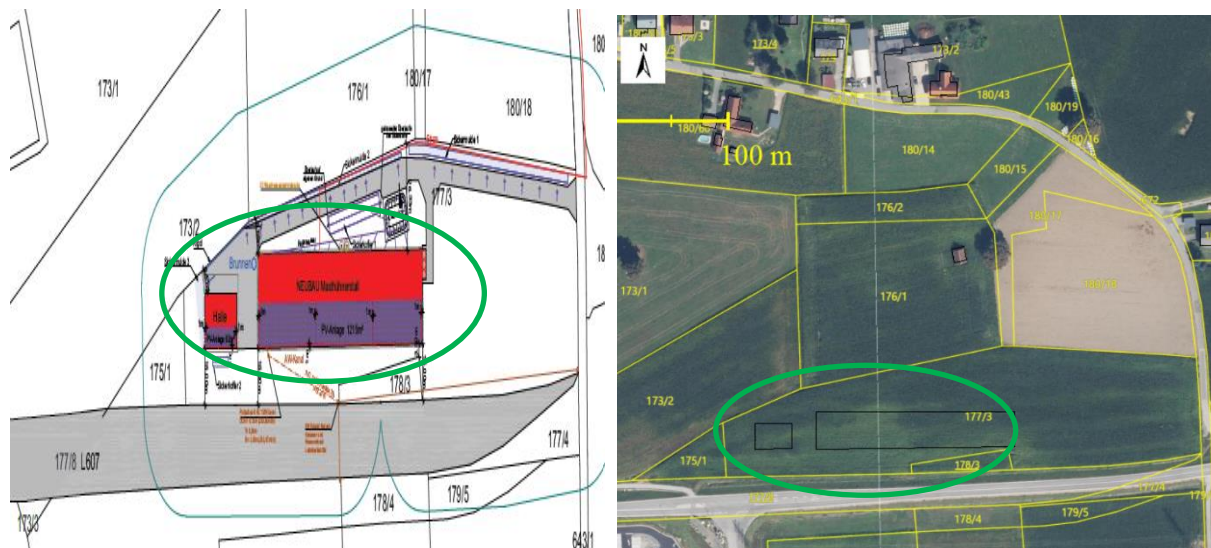
2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen, Ammoniak (NH₃) und Staub (PM₁₀) wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Für viele Bewirtschaftungsformen bzw. deren emissionstechnische Auswirkungen standen keine belastbaren Untersuchungen zu Emissionsfaktoren zur Verfügung, sodass hier Expertenschätzungen vorgenommen werden mussten. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs der AntragstellerIn ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 36 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der Südostseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben ROTHSCHÄDL

2.2.1 Planfall

Abbildung 2: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt ROTHSCHÄDL

Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP – 88 % TM) und geprüfter Einstreuzusatz berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem Auslaufbereich auf der südlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für

das Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 1 (geprüfter Einstreuzusatz)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Franz und Friederike Rothschädl (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 6,21 MioGE/h. In Tabelle 1 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH₃ und PM₁₀ angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt ROTHSCHÄDL in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Rothschädl	Neubau-Hühnermaststall	Masthuhn;	31400;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); geprüfter Einstreuzusatz;	5,1	398	377
	Neubau-WiGa	Masthuhn;	8500;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); geprüfter Einstreuzusatz;	1,11	75	102
Summe					6,21	473	479

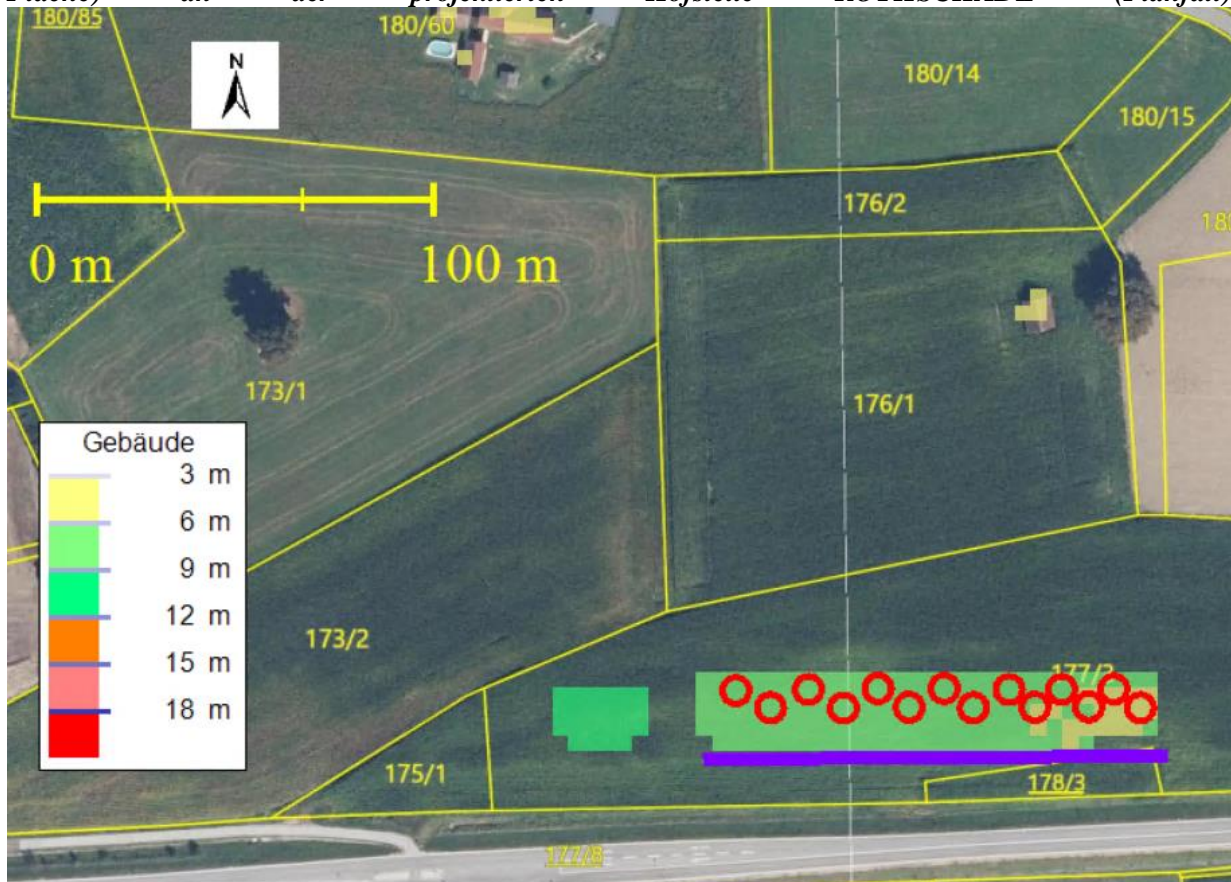
2.3 Entlüftung

2.3.1 Planfall

Tabelle 2: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle ROTHSCHÄDL, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Neubau: Hühnermastall	14	1,5 / 0,9	3-8

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der projektierten Hofstelle ROTHSCHÄDL (Planfall)

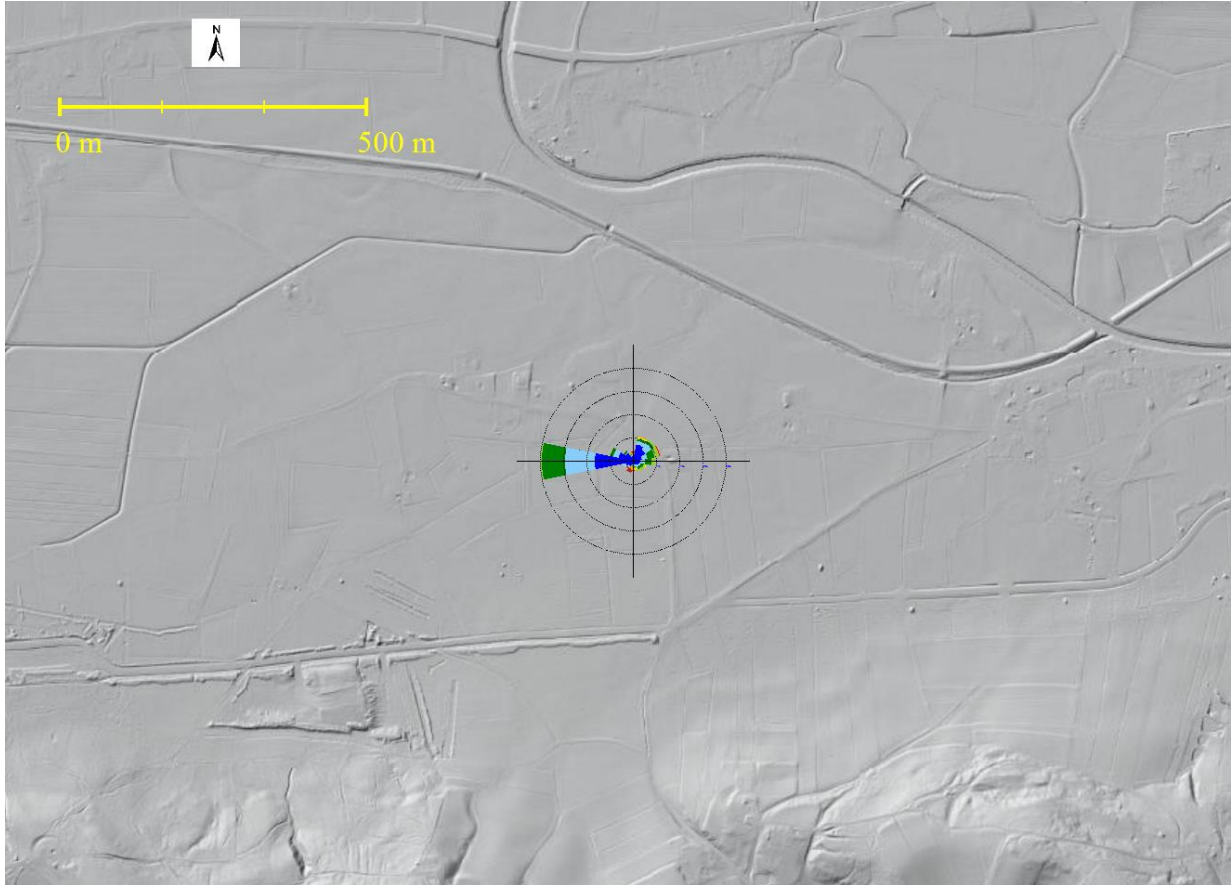


2.4 Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von

200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Deutschlandsberg verwendet.

Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Westen und Nordosten auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 35 %. Tagsüber werden überwiegend nordöstliche und nachts v.a. westliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage im Laßnitztal charakterisiert.

Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

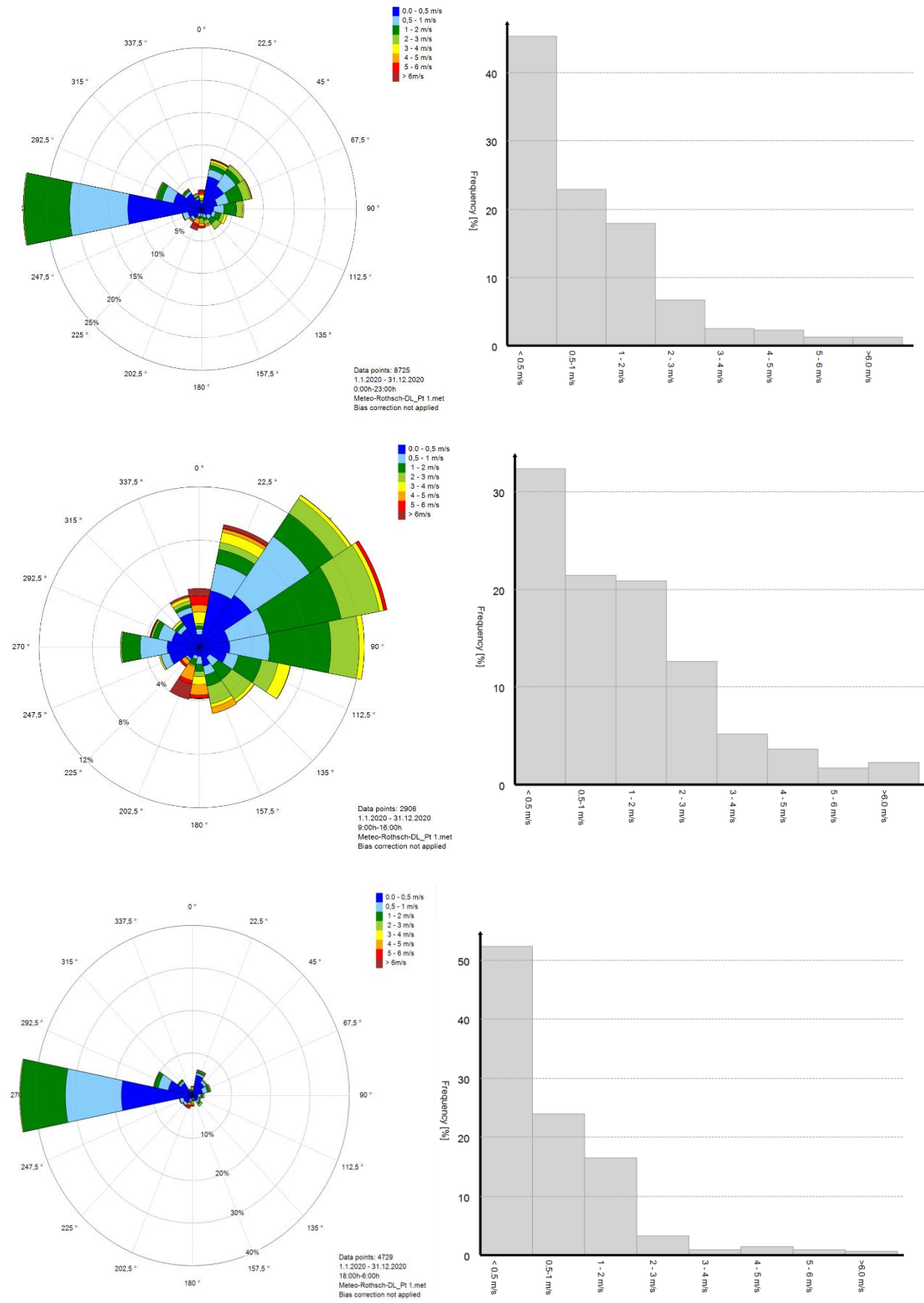


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

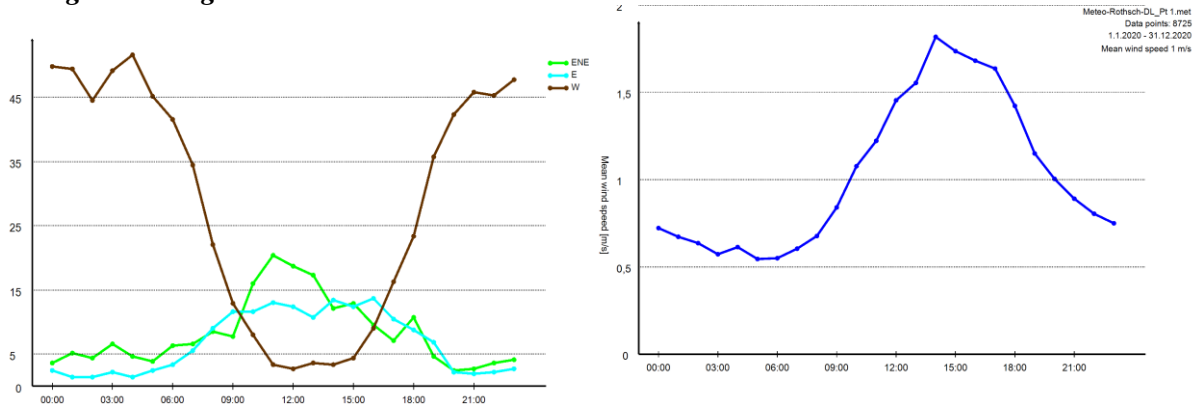
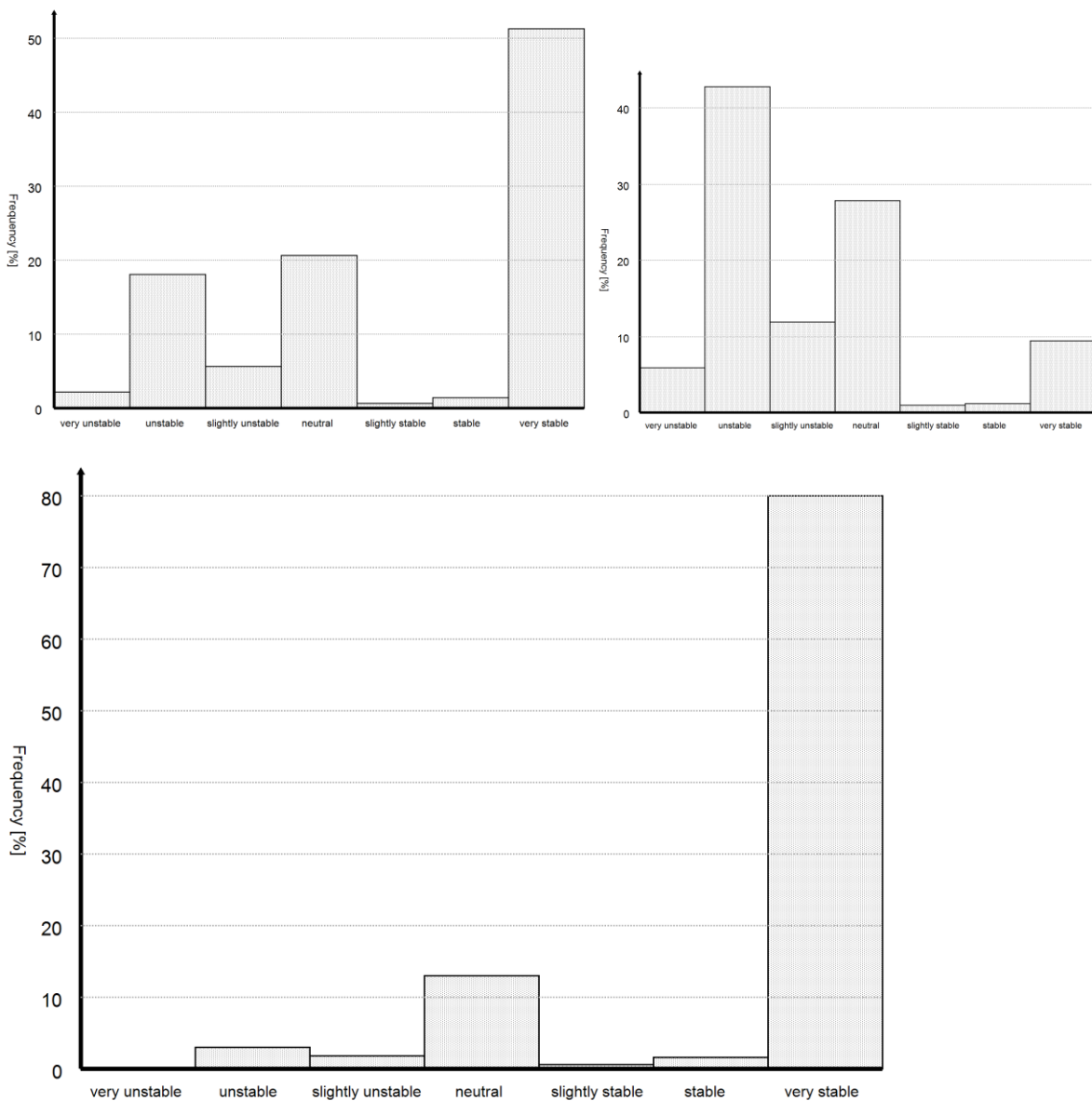


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogeneren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.6 Verwendete Modellparameter**Tabelle 3: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL**

Modellversion	GRAL-AT
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.

<i>Gebäude, Bewuchs</i>	<i>Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell</i>
	<i>Horizontale Auflösung: 4 m</i>
	<i>Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00</i>
	<i>Min. Zeitschritte: 100</i>
	<i>Max. Zeitschritte: 500</i>
	<i>Modelloberrand für Hindernisumströmung: m</i>
	<i>Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m</i>
<i>Auszählgitter</i>	<i>für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund</i>
<i>Konzentration</i>	
<i>Gebietsgröße</i>	<i>2.328 m x 2.072 m</i>
<i>Partikelanzahl</i>	<i>180.000 pro Std.</i>
<i>Bodenrauigkeit</i>	<i>CORINE Landnutzungsdaten 2018</i>

PROJECT GRAL Settings DOMAIN SOURCES METEOROLOGY TOPOGRAPHY COMPUTATION

GRAL - General

Dispersion time: 3600 s

Particles per sec.: 50

Surface roughness: 0,200 m

Latitude: 47,00 deg

Start with situation: 1

Result file compression: 1

GRAL Buildings

None

Diagnostic approach

Prognostic approach

Sub domain factor: 15

Building cell coverage: 5

GRAL transient mode

GRAL transient mode

Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]: 0,0100

Write vertical concentration file

GRAL - Concentration grids

Horizontal grid resolution: 4,0 m

Vertical dimension of concentration layers: 1,0 m

Number of horizontal slices: 1

Heights above ground: 1,5 m

GRAL - Internal flow field grid

Horizontal grid resolution: 4,0 m

Vertical grid

Thickness of first layer: 1,0 m

Vertical stretching factor: 1,00

Number of prognostic cells in z-direction: 30

Vertical cell heights: [icon]

Solver

Minimum iterations: 100

Maximum iterations: 500

Run until steady-state

Roughness of building walls: 0,0100 m

Write file "building_heights.txt"

Write file "GRAL_Topography.txt"

Flow field files

Save intermediate GRAL flow fields

Compression rate: 0 [icon]

Abbildung 8: Modellgebiet, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise und Auslauf: violette Flächen)

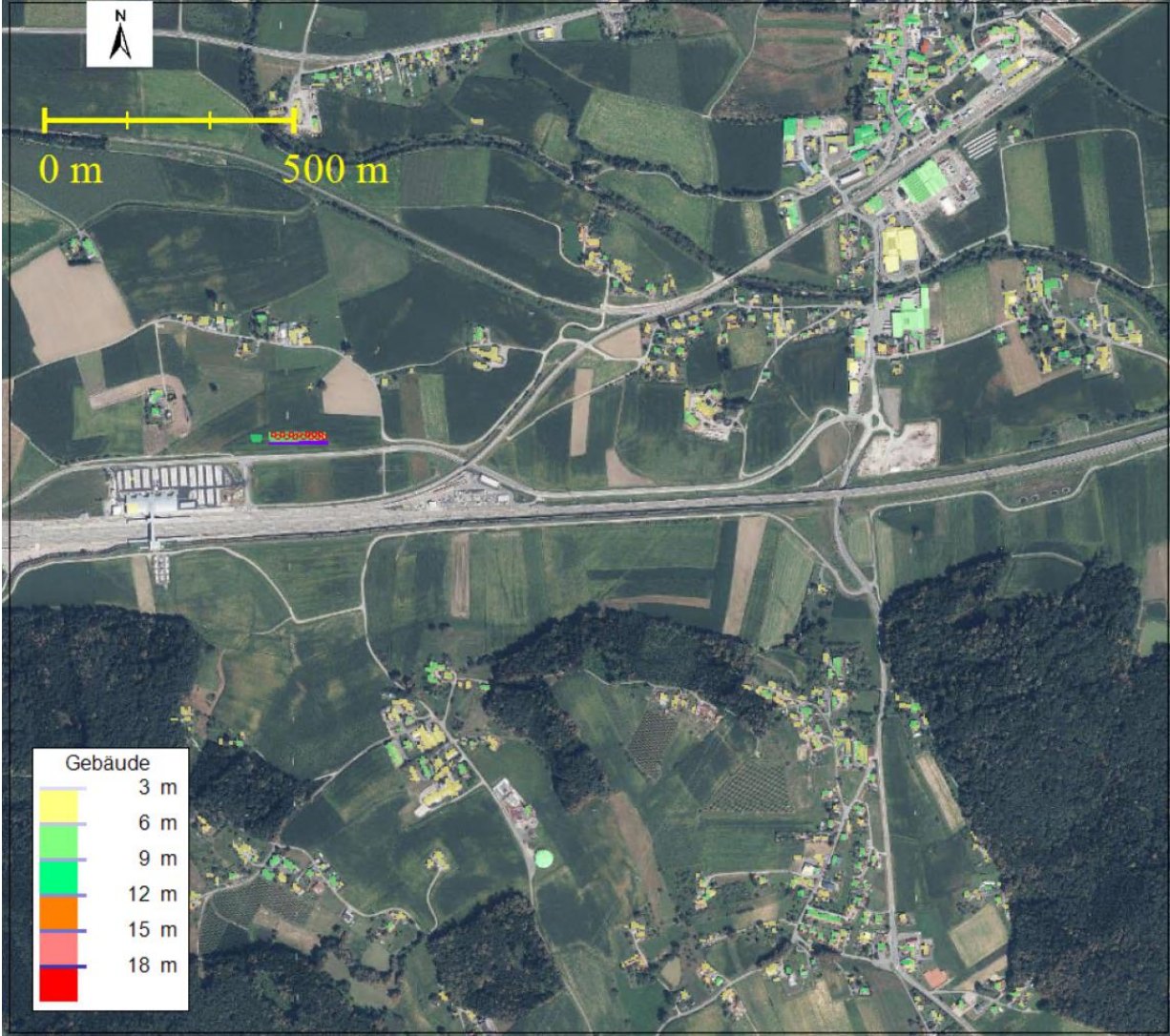
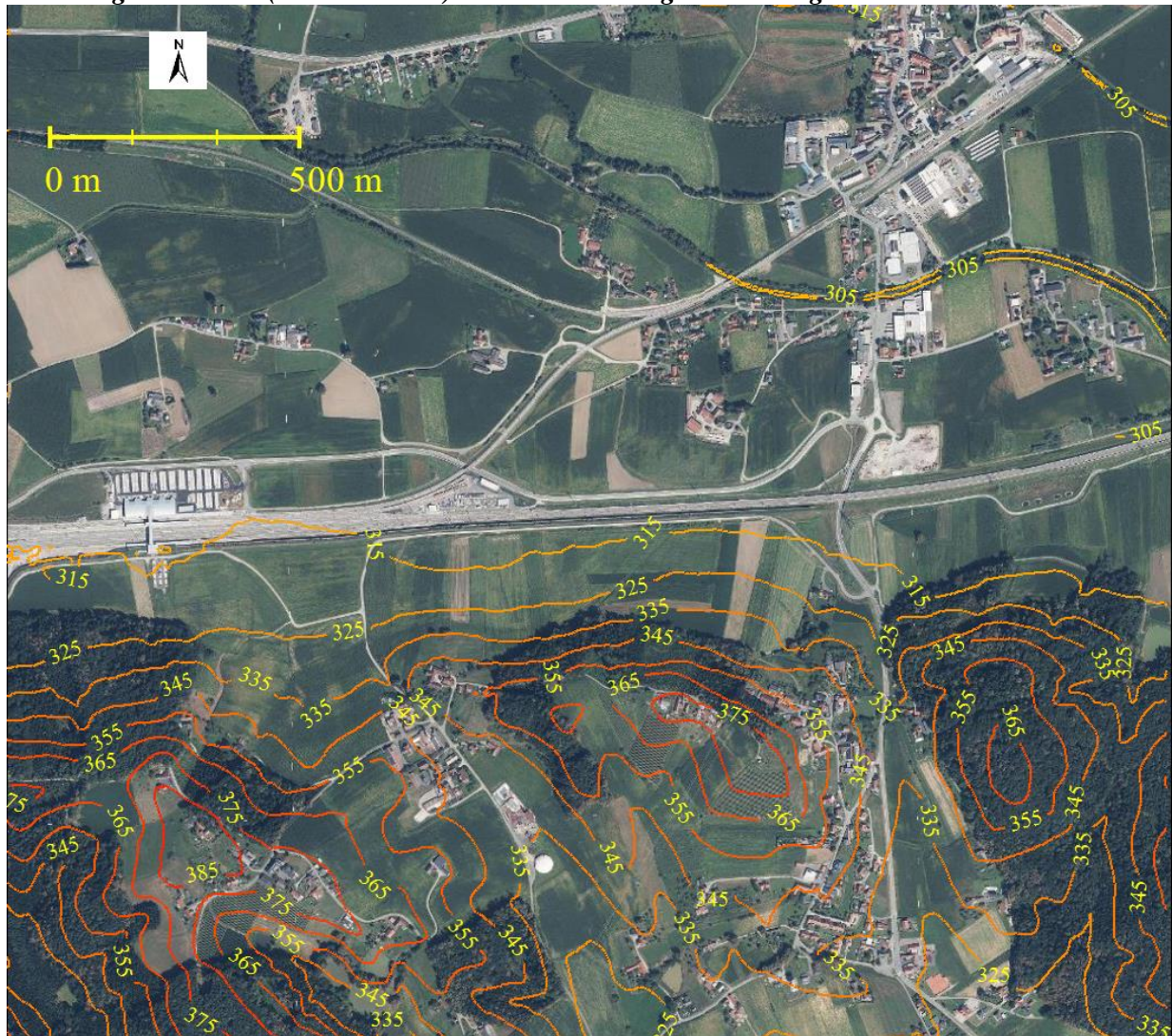


Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



3 Beurteilungskriterien

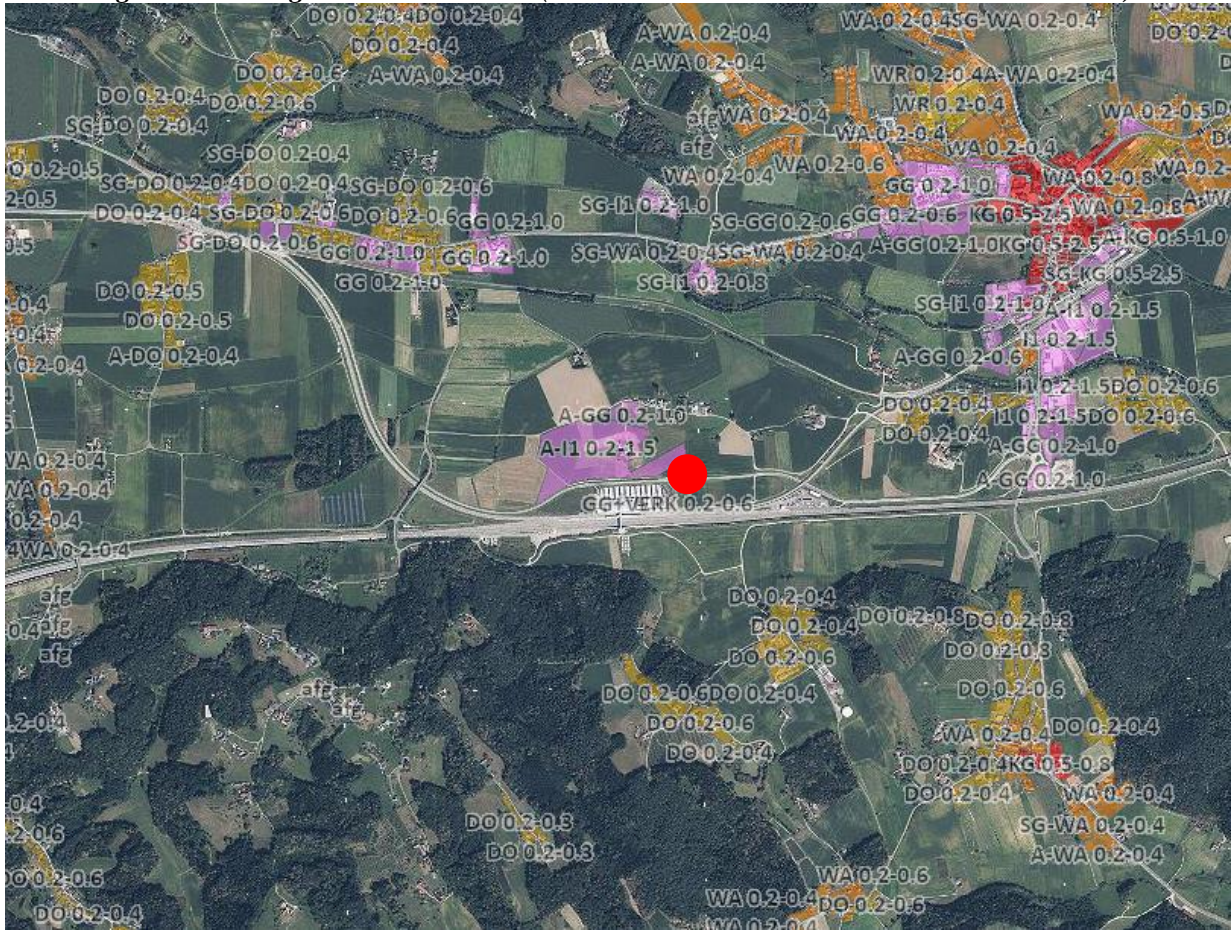
3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsmissionen‘.

Für Gerüche aus der Geflügelhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

Abbildung 10: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben ROTHSCÄDL)



3.2 Feinstaub (PM₁₀)

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 24,8 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2.5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2.5} zu.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Groß St. Florian in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBI. Nr. 2/2012 i.d.G.F. als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM₁₀-Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM₁₀-Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort **nicht** im Belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM₁₀. Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt anhand von mehrjährigen Immissionsmessreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark, wobei die räumliche Nähe, die

emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische Lage (Höhe, Exposition) der Messstation(en) zum Beurteilungsstandort in die Beurteilung einfließt und PM₁₀-Messungen berücksichtigt werden.

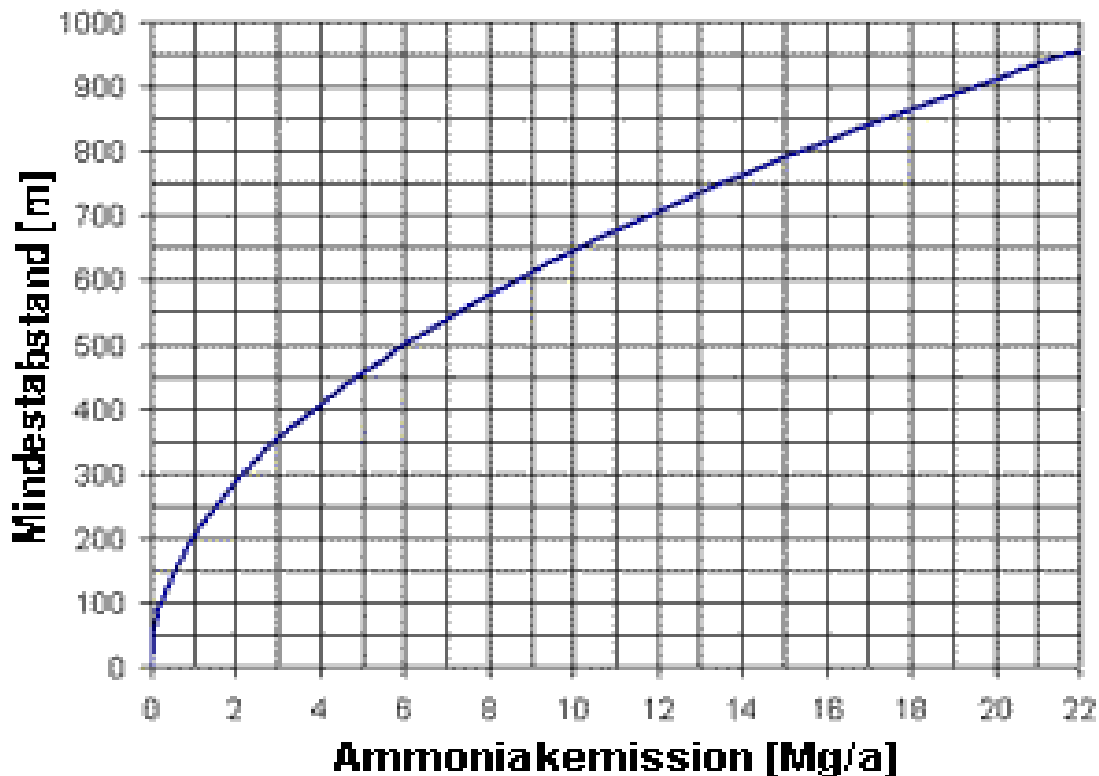
3.3 Ammoniak (NH₃)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den maximalen Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH₃ einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt ROTHSCHÄDL getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der TA-Luft eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 11: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umweltwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Durch das projektierte Bauvorhaben werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (s. Kapitel 2.2.1) ca. 473 kg/a an NH₃ freigesetzt. Erst in einer Entfernung von ca. 7.000 m westlich bzw. 5.000 m südöstlich des Vorhabens befinden sich geschützte Landschaftsteile, weshalb eine Überschreitung des Schwellenwertes der TA-Luft für NH₃: Zusatzbelastung >3 µg/m³ oder der Gesamtbelastung >10 µg/m³ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) nicht zu erwarten ist.

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.

4 Gutachten

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) werden für den Fachbereich Luftreinhaltung in einem ersten Schritt auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenzen für den Parameter Geruch sowie für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ das Beurteilungsgebiet für den kritischsten Parameter festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall ROTHSCÄDL (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 12 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In Abbildung 13 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) und in Abbildung 14 die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass weder ausgewiesene Wohn- noch Dorfgebiete in der KG 61017 Grub von relevanten Zusatzbelastungen >10 % der Beurteilungswerte (1,0 % bzw. 1,5 % JGS für Geflügelgerüche) ergeben würden. In Bezug auf das strengste Widmungsmaß Wohngebiet ist ab einer Entfernung von 350 m östlich des geplanten Vorhabens von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall ROTHSCÄDL (Planfall)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM₁₀) durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen sind für den JMW in Abbildung 15 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in

Gebieten, die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind, von irrelevanten Zusatzbelastungen $<0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ($<3\%$ des korrespondierenden JMW) ab einer Entfernung von ca. 270 m östlich des geplanten Vorhabens im Jahresmittelwert auszugehen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000, weshalb auf eine kumulative Betrachtung mit umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben für den Luftschadstoff PM_{10} verzichtet wird. Darüber hinaus ist auf Basis der nächstgelegenen Luftgütemessstation in Deutschlandsberg von einer maximalen Vorbelastung für den JMW von $18 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Zeitraum: 2021-2025) auszugehen. Gemäß dem statistischen Zusammenhang in Kapitel 3.2 ist ab einem PM_{10} Jahresmittelwert von $24,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht sicher eingehalten werden kann. Selbst unter Berücksichtigung einer Zusatzbelastung von $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und folglich einer maximalen Gesamtbelastung von $<19 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den korrespondierenden JMW ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben gemäß IG-L eingehalten werden können.

4.3 Ammoniak (NH_3)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall ROTHSCHÄDL (Planfall)

Wie in Abbildung 18 ersichtlich wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH_3 mit $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bis in eine Entfernung von max. 100 m südlich des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 5.000 bis 6.000 m, weshalb die Zusatzbelastung für den JMW durch NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen ist. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von $<10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,01 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 16) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von $<30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,03 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 17) bei den nächstgelegenen Waldstreifen südwestlich des geplanten Vorhabens. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH_3 unterschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10% für den TMWmax bzw. HMWmax und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als irrelevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: 131714/2019-8) im Schreiben (Email) vom 11. Februar 2026 formulierte Auftrag (Eingang: 11. Februar 2026) kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1 - 6 sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen nur dann berücksichtigt werden können, wenn diese Bestandteile der Einreichunterlagen sind. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit projektierten Hühnermastställen wird in der Berechnung davon ausgegangen, dass eine stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter $19,79\%$ XP- 88% TM) für Neubauvorhaben zur Anwendung kommen soll und wird die Umsetzung dieser Minderungsmaßnahme als Antragsgegenstand angesehen. Die übermittelten Unterlagen sind für die immissionstechnische Beurteilung ausreichend, vollständig und plausibel.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben (Neubau) Masthühnerstall Franz und Friederike ROTHSCHÄDL haben für die Widmungskategorie Wohngebiet ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 350 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall ($<10\%$ Häufigkeit des Beurteilungswertes für Geflügelgerüche) im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie zu rechnen ist.

In Bezug auf den Luftschadstoff PM₁₀ ist ab einer Entfernung von ca. 270 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m³ (<3 % des korrespondierenden JMW) durch den Planfall im Jahresmittelwert auszugehen.

Betreffend den Luftschadstoff NH₃ ist für den CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) ab einer Entfernung von 100 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen <3 µg/m³ auszugehen.

Basierend auf den Ergebnissen für die Parameter Geruch, PM₁₀ und NH₃ ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben aus Sicht der Luftreinhaltung ausreichend.

3. Welche Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

In Bezug auf den kritischsten Parameter Geruch hat sich gezeigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben (Neubau) Masthühnerstall Franz und Friederike ROTHSCHÄDL irrelevante Zusatzbelastungen <10 % JGS von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten (<1,0 % JGS in Wohngebieten bzw. <1,5 % JGS für Geflügelgerüche in Dorfgebieten) im östlich gelegenen Siedlungsgebiet in der KG 61017 Grub verursachen. Der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG wäre für den Parameter Geruch zu verneinen.

Für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ haben die Berechnungen für den Planfall (Vorhaben) Masthühnerstall Franz und Friederike ROTHSCHÄDL gezeigt, dass für das jeweilige Schutzgut von irrelevanten Zusatzbelastungen auszugehen wäre und folglich der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zu verneinen wäre.

4. Sofern die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Betriebe und das antragsgegenständliche Vorhaben die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschreiten:

Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier. Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume - zu rechnen?

Auf der Grundlage der Berechnungen für das antragsgegenständliche Vorhaben (Neubau) Masthühnerstall Franz und Friederike ROTHSCHÄDL mit den projektierten Maßnahmen zur Minimierung von Emissionen (siehe Kapitel 2.2.1) ist von irrelevanten Zusatzbelastungen <10 % JGS von den in Kapitel 3 festgelegten widmungsspezifischen Beurteilungswerten für den Parameter Geruch in der KG 61017 Grub auszugehen. In Bezug auf die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ ist ebenfalls von irrelevanten Zusatzbelastungen durch das antragsgegenständliche Vorhaben (Neubau) Masthühnerstall Franz und Friederike ROTHSCHÄDL auszugehen, weshalb eine Kumulierung im Rahmen der Grobprüfung für den Fachbereich Immissionstechnik nicht erforderlich ist.

In Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ist von keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt auszugehen.“

VII. Mit Schreiben vom 11. März 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Der Umweltschutz teilte am 23. März 2026 mit, dass sich nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen auf Grundlage der Gutachten keine UVP-Pflicht erkennen lässt.

IX. Die Standortgemeinde hat am 26. März 2026 wie folgt Stellung genommen:

Insgesamt befinden sich im Umkreis von 1,5 km zum Vorhabensgebiet ca. 191 Rinder, ca. 9.885 Mastschweine, ca. 193 Sauen und ca. 30 Mastgeflügel in Tierhaltungsbetrieben der Umgebung. Eine Überschreitung der Schwellenwerte gem. Anhang 1 Z.43 lit. b Spalte 2 wird daher, selbst ohne der Lage innerhalb eines schutzwürdigen Gebiets, durch die Anzahl der Mastschweine aller Voraussicht nach erreicht, wodurch eine Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das gegenständliche Bauvorhaben notwendig wird. Die Schutzgüter sind jedenfalls als relevant einzustufen.

Im gegenständlichen Umgebungsbereich ist die Tierhaltung nahezu ausschließlich durch Mastschweinehaltung geprägt, die Haltung von Mastgeflügel ist stattdessen nicht als ortsüblich zu bezeichnen. Zudem ist durch einen Masthühnerstall mit knapp 40.000 Tieren mit punktuellen, stark stechenden und gegebenenfalls gesundheitsrelevanten Geruchsimmissionen sowie erheblicher Staubbildung zu rechnen. Es befinden sich in einem Umkreis von weniger als 300 m Wohnnutzungen in direkter Umgebung im Freiland, die von diesen Immissionen überdurchschnittlich betroffen wären und nach UVP-G 2000 Berücksichtigung finden müssten, weil es sich hierbei um keine Einzelbauten handelt und eine Lage außerhalb des schutzwürdigen Gebiets der Kategorie E gem. Anhang 2 UVP-G 2000 zumindest in Frage zu stellen ist. Dies auch auf Grund der vorherrschenden Hauptwindrichtung.

Die ÖBB hat in unmittelbarer Nähe des Vorhabens die Hochleistungseisenbahnstrecke Koralmbahn und den neuen Bahnhof Weststeiermark samt Zugehör errichtet, der Teil eines UVP-Verfahrens war. In ca. 3-5 Jahren nach Fertigstellung erfolgt eine Nachkontrolle durch die UVP-Behörde. Durch die naheliegende Hochleistungseisenbahnstrecke sowie des Bahnhofes Weststeiermark samt Zugehör könnte ein Kumulationstatbestand ausgelöst werden.

Nordwestlich des geplanten Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen bzw. nördlich des Bahnhofes Weststeiermark befindet sich gemäß § 4 des Regionalen Entwicklungsprogramms (REPRO) für die Planungsregion Südweststeiermark aber auch laut dem rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Marktgemeinde Groß Sankt Florian die Vorrangzone für Industrie- und Gewerbe (I+G).

Der gegenständliche Bereich des geplanten Stallgebäudes liegt gemäß der Landesentwicklungsstrategie 2030 entlang einer überregionalen Entwicklungsachse. Diese Entwicklungsachse in der Region Südweststeiermark bildet den Anschluss an Standorte wie die Landeshauptstadt Graz, Leibnitz sowie auch an das in Slowenien gelegene Maribor und das in Kroatien gelegene Zagreb.

Weiters befindet sich der Bereich in Nahelage zum Bahnhof Weststeiermark (regionaler Infrastrukturknoten), der als Teil der Koralmbahn mit dem Herzstück Koralmtunnel errichtet wurde. Die Koralmbahn, welche die beiden Landeshauptstädte Graz und Klagenfurt verbindet, stellt einen entscheidenden Teil des sogenannten Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-Korridor) zwischen dem Baltikum im Norden und der Adria im Süden Europas dar.

Mit Hilfe dieser TEN-Korridore im Bereich Verkehr, Energie und Telekommunikation sollen die verschiedenen europäischen Regionen untereinander verbunden und so die Wirtschaftsentwicklung insgesamt weiter verbessert werden.

Unter anderem sind im Rahmen der Landesentwicklungsstrategie 2030 folgende Leitthemen und Leitziele festgelegt:

- Wirtschafts- und Arbeitsstandort – Internationale Vernetzung ausbauen und im Wettbewerb bestehen*
- Mobilität der Zukunft – Erreichbarkeit verbessern, Mobilität ermöglichen, Verkehr sicher bewältigen*
- Ressourcenmanagement – Klima- und Umweltschutz verstärken, Ressourcenverbrauch reduzieren.*

Weiters ist aus dem Landesentwicklungsprogramm Steiermark gemäß § 4 folgende Funktion des Landesentwicklungsleitbildes zu entnehmen: ‚Positionierung der regionalpolitischen Zielsetzung der Steiermark nach Außen gegenüber benachbarten Regionen, Ländern und Staaten, dem Bund sowie Institutionen der Europäischen Union‘.

Ebenso kann die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit mit Nachbarländern bzw. Nachbarstaaten verstärkt und erweitert werden. Durch diese benachbarte Vorrangzone für Industrie- und Gewerbe welche sich als regionaler Wirtschaftsstandort und konkrete Standortentwicklung darstellt, können die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogrammes sowie des Regionalen Entwicklungsprogrammes Südweststeiermark auf Grund der begünstigten Lage umgesetzt werden.

Gemäß § 4 Abs. 4 des Regionalen Entwicklungsprogrammes (REPRO) Südweststeiermark ist die Marktgemeinde Groß St. Florian als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt. Laut dieser Festlegung besteht damit ein klares öffentliches Interesse an der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. an der langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotenziale für die industriell-gewerbliche Nutzung.

Dieser Bereich ist auf Grund der begünstigten Lage essenziell für die kommunale sowie für die regionale und überregionale Entwicklung und befindet sich zudem an einem Standort einer überregionalen Entwicklungsachse sowie im Nahbereich des Transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-Korridor).

Es besteht daher besonderes regionales und überregionales öffentliches Interesse, diesen strategischen und übergeordneten Standort entlang der neuen Entwicklungsachse in Nahelage der Koralmbahn in seiner Funktion zu erhalten und keinesfalls einzuschränken.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Franz und Friederike Rothschädl, Grub 5, 8522 Groß Sankt Florian, planen den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Wintergarten, 3 Polyestersilos und Hackgutanlage.

Das projektgegenständliche Grundstück ist Gst. Nr. 177/3, KG 61017 Grub, und liegt in der Marktgemeinde Groß Sankt Florian.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 6 verwiesen.

II. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) liegt das Vorhaben innerhalb des (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiets des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017) und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Beobachtungsgebiete oder voraussichtliche Maßnahmenggebiete gemäß § 33f WRG 1959 sind vom geplanten Projekt nicht betroffen (vgl. Punkt A) II.).

III. Das gegenständliche Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme der Baubehörde nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

IV. Nach Angabe der Baubehörde befinden sich im Umkreis von ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Projekt folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

Nr.	Betrieb	Adresse	Grundstück Nr.	KG	Rinder	Mastschweine	Sauen	Mastgefügel	Berechnung
26	Fuchs Siegfried	Grubbergstraße 20	29/1	61017 Grub		240	0	0	9,60%
52	Heiserer Adolf	Unterbergla-Dorf 20	17	61065 Unterbergla	34	0	25	0	10,37%
53	Albrecher Josef Christian	Lebing-Dorf 3	627	61035 Lebing	16	30	0	30	4,45%
64	Ille Anneliese	Schröten 2	173/2	61018 Grünau	12	0	0	0	2,40%
95	Malli Rupert u. Josefa	Kelzen 60	164/1	61018 Grünau	0	736	0	0	29,44%
131	Gombocz Alexander u. Czuser Nadine	Hasreither Straße 3	396/2	61065 Unterbergla	0	160	0	0	6,40%
135	Painsi Franz	Kelzen 51	159	61018 Grünau	9	430	0	0	19,00%
147	Rothschädl Josef u. Alexandra	Unterbergla-Dorf 6	10/1	61065 Unterbergla	0	486	91	0	32,44%
148b	Resch Franz	Florianerstraße 66	83	61035 Lebing	0	600	0	0	24,00%
152	Resch Franz	Grünauerstraße 17	593	61018 Grünau	0	360	0	0	14,40%
153	Rothschädl Franz un Friederike	Grubbergweg 1	48	61017 Grub	0	1068	0	0	42,72%
173	Schmitt Jakob	Kelzen 14	80	61018 Grünau	120	0	0	0	24,00%
194	Strohmaier Anton	Lebing-Dorf 9	635	61035 Lebing	0	407	0	0	16,28%
209	Wieser Werner u. Josefa	Grubstraße 10	40	61017 Grub	0	499	0	0	19,96%
216	Wieser Franz u. Monika	Grubstraße 12	33/3; 4; 34/1	61017 Grub	0	1046	0	0	41,84%
223a	Stelzer Manfred	Florianerstraße 61	689	61035 Lebing	0	530	0	0	21,20%
223b	Stelzer Manfred	Florianerstraße 61	870	61035 Lebing	0	1292	0	0	51,68%
227	Maier Willibald	Grubstraße 2	50; 7/1	61017 Grub	0	380	0	0	15,20%
232	Stoiser Anton	Florianerstraße 57	691	61035 Lebing	0	289	77	0	22,56%
neu	Kasper Johann u. Maria	Krottendorf 7	570/1	61031 Krottendorf	0	1332	0	0	53,28%

Der geplante Betrieb von Johann und Maria Kasper mit 1.332 Mastschweineplätzen war nach Auskunft der Baubehörde am 26. November 2025 (Datum des Antrages gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 von Franz und Friederike Rothschädl) noch nicht baurechtlich eingereicht.

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltsachverständigen festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit einem anderen Vorhaben ist nach den Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VI.) zu verneinen. Es handelt sich somit um ein Neuvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p>
------	--	--	---

V. Anhang 2 UVP-G 2000 lautet:

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A
B
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</p>

VI. Das antragsgegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) überschreitet den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

Das gegenständliche Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000, nicht jedoch der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 wird ebenfalls nicht überschritten.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhangs 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VI.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) V.) ist der Untersuchungsraum mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ausreichend abgegrenzt und sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Zum geplanten Betrieb von Johann und Maria Kasper mit 1.332 Mastschweineplätzen ist festzustellen, dass dieses Projekt nach Auskunft der Baubehörde am 26. November 2025 (Datum des Antrages gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 von Franz und Friderike Rothschädl) noch nicht baurechtlich eingereicht war. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist dieses Vorhaben daher nicht zu berücksichtigen.

Gemäß dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) V.) ist ein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben zu verneinen. Der nächste Betrieb (auf Gst. Nr. 173/2, KG 61018 Grünau) befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m und liegt nicht im Immissionskreis des antragsgegenständlichen Betriebes. Alle anderen Betriebe liegen in noch weiterer Entfernung.

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI.) ist der räumliche Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG zwischen dem antragsgegenständlichen Vorhaben und anderen Vorhaben sowohl für den Parameter Geruch als auch für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ auf Grund von irrelevanten Zusatzbelastungen durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu verneinen.

Eine Kumulationsprüfung ist daher nicht durchzuführen.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 93,88 %. Es ist daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das Vorhaben - bezogen auf das Schutzgut Wasser - mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 überschreitet sowie – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie C) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) II.) sind die Schutzziele der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen vermögen (Qualität) und da die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist. Auch auf Grund einer allfälligen Kumulierung ist nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

Der Tatbestand des Anhangs 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)